

§ 3 Leitung des Eigenbetriebes	§ 3 Leitung des Eigenbetriebes
<p>(1) Der Eigenbetrieb hat eine/n oder mehrere Betriebsleiter/in/nen, die/den der Magistrat bestellt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind. Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen; die Wahrnehmung der Versorgungsaufgaben ist an den Grundsätzen der Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit auszurichten.</p> <p>(3) Der Betriebsleitung wird die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter/innen übertragen.</p> <p>(4) Die/der Betriebsleiter/in ist Vorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten. Er/sie übernimmt die Aufgaben des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin nach dem Hess. Personalvertretungsgesetz für den Bereich des Eigenbetriebs. Sind mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, werden die vorstehenden Befugnisse und Aufgaben von dem/der Ersten Betriebsleiter/in wahrgenommen.</p>	<p>1) Der Eigenbetrieb hat eine/n oder mehrere Betriebsleiter/in/nen, die/den der Magistrat bestellt. <b>Besteht die Betriebsleitung nur aus einer Person, wird zudem eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vom Magistrat beauftragt. Die Stellvertretung wird nur tätig, wenn die Betriebsleitung rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.</b></p> <p>(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind. Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen; die Wahrnehmung der Versorgungsaufgaben ist an den Grundsätzen der Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit auszurichten.</p> <p>(3) Der Betriebsleitung wird die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter/innen übertragen.</p> <p>(4) Die/der Betriebsleiter/in ist Vorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten. Er/sie übernimmt die Aufgaben des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin nach dem Hess. Personalvertretungsgesetz für den Bereich des Eigenbetriebs. Sind mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, werden die vorstehenden Befugnisse und Aufgaben von dem/der Ersten Betriebsleiter/in wahrgenommen.</p>